

Verhalten bei Krankheit, Fehlzeiten und Unpünktlichkeit

für Auszubildende der Pflegefachfrau-/Pflegefachmann-Ausbildung (PF) und der Pflegefachassistentenausbildung (PFA)

Die regelmäßige und pünktliche Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht sowie an den weiteren verpflichtenden Ausbildungsveranstaltungen ist wesentlicher Bestandteil der Ausbildung.

1. Krankmeldung und sonstige Abwesenheit

Kann eine Auszubildende oder ein Auszubildender nicht am Unterricht oder an einer sonstigen verpflichtenden Ausbildungsveranstaltung der Pflegeschule teilnehmen, ist die Pflegeschule vor Unterrichtsbeginn telefonisch über die Abwesenheit zu informieren:

Pflegeschule

Bork

GmbH

Tel.: 02152 / 95 95 50

Zusätzlich ist der Träger der praktischen Ausbildung bzw. Arbeitgeber unverzüglich nach den dort geltenden Regelungen über die Abwesenheit zu informieren.

Die Abmeldung bei der Pflegeschule ersetzt nicht die erforderliche Mitteilung an den Träger der praktischen Ausbildung bzw. Arbeitgeber.

2. Unpünktlichkeit und vorzeitiges Verlassen des Unterrichts

Pünktlichkeit ist Bestandteil einer verlässlichen und professionellen Ausbildung.

Bei verspätetem Erscheinen zum Unterricht oder bei verspäteter Rückkehr aus einer Pause ist die unterrichtende Lehrkraft unverzüglich zu informieren. Die entstandene Fehlzeit wird dokumentiert.

Muss der Unterricht vorzeitig verlassen werden, ist die unterrichtende Lehrkraft vor dem Verlassen der Schule zu informieren. Auch diese Fehlzeit wird dokumentiert.

Wiederholte Unpünktlichkeit, wiederholtes vorzeitiges Verlassen des Unterrichts sowie unentschuldigte Fehlzeiten können dem Träger der praktischen Ausbildung bzw. Arbeitgeber zeitnah mitgeteilt werden.



3. Planbare Abwesenheiten

Planbare Abwesenheiten aus wichtigem Grund, beispielsweise aufgrund unaufschiebbarer Behörden-, Gerichts- oder Arzttermine, sind so früh wie möglich mit der Pflegeschule abzustimmen.

Der Träger der praktischen Ausbildung bzw. Arbeitgeber ist ebenfalls rechtzeitig zu informieren.

4. Nacharbeiten versäumter Unterrichtsinhalte

Auszubildende sind verpflichtet, versäumte Unterrichtsinhalte eigenverantwortlich nachzuarbeiten.

Hierzu sind die bereitgestellten Unterrichtsmaterialien selbstständig abzurufen. Bei fachlichen Rückfragen stehen die zuständigen Lehrkräfte zur Verfügung.

Die Nacharbeitung versäumter Unterrichtsinhalte führt nicht zu einer nachträglichen Aufhebung der dokumentierten Fehlzeit.

5. Gesetzliche Fehlzeitengrenzen

Alle Fehlzeiten werden dokumentiert. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Fehlzeit entschuldigt oder unentschuldigt ist.

Für die Anrechnung von Fehlzeiten auf die Ausbildungsdauer gelten die gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Ausbildungsgangs.

Pflegefachfrau/Pflegefachmann (PF)

Es gelten die Bestimmungen des § 13 Pflegeberufegesetz (PflBG). Danach können Fehlzeiten wegen Krankheit oder aus anderen, von der oder dem Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen grundsätzlich bis zu 10 % der Stunden des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie bis zu 10 % der Stunden der praktischen Ausbildung auf die Ausbildungsdauer angerechnet werden.

Pflegefachassistenz (PFA) in Nordrhein-Westfalen

Es gelten die Bestimmungen des § 11 PflfachassAPrV NRW. Danach können Fehlzeiten wegen Krankheit oder aus anderen, von der oder dem Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen grundsätzlich bis zu 10 % der Stunden des Unterrichts sowie bis zu 10 % der Stunden der praktischen Ausbildung auf die Ausbildungsdauer angerechnet werden.



Bei Überschreitung der gesetzlichen Fehlzeitengrenzen kann eine Entscheidung der zuständigen Behörde erforderlich werden. Die gesetzlichen Möglichkeiten einer weitergehenden Anrechnung von Fehlzeiten in besonderen Härtefällen bleiben unberührt.

6. Zusammenarbeit mit dem Träger der praktischen Ausbildung

Die Pflegeschule und der Träger der praktischen Ausbildung arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung zusammen.

Bei wiederholter Unpünktlichkeit, auffälliger Häufung von Fehlzeiten, unentschuldigtem Fehlen oder sonstigen erheblichen Auffälligkeiten im Zusammenhang mit der Teilnahme am Unterricht kann die Pflegeschule den Träger der praktischen Ausbildung bzw. Arbeitgeber zeitnah informieren.

Etwaige arbeits- oder ausbildungsvertragsrechtliche Maßnahmen liegen in der Verantwortung des Trägers der praktischen Ausbildung bzw. Arbeitgebers.

7. Zusätzliche Regelungen bei Förderung durch Agentur für Arbeit / Jobcenter

Für Auszubildende bzw. Teilnehmende, deren Ausbildung oder Maßnahme durch die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter gefördert wird, gelten ergänzend die jeweiligen Vorgaben des zuständigen Kostenträgers.

Die Pflegeschule ist im Rahmen der geltenden Förderbestimmungen verpflichtet, Fehlzeiten und sonstige für die Förderung relevante Abwesenheiten gegenüber dem zuständigen Kostenträger zu dokumentieren und zu melden, soweit eine entsprechende Mitteilungspflicht besteht.

Die Auszubildenden sind verpflichtet, erforderliche Krankmeldungen und Nachweise zusätzlich nach den Vorgaben der Agentur für Arbeit bzw. des Jobcenters fristgerecht einzureichen.

Nicht oder nicht rechtzeitig gemeldete Fehlzeiten sowie unentschuldigte Abwesenheiten können Auswirkungen auf die Förderung bzw. auf gewährte Leistungen haben. Über mögliche leistungsrechtliche Konsequenzen entscheidet ausschließlich der zuständige Kostenträger.

Bitte beachten Sie daher die Ihnen von der Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter mitgeteilten Melde- und Nachweispflichten.



8. Eigenverantwortung

Die Auszubildenden tragen Mitverantwortung für einen ordnungsgemäßen Ausbildungsverlauf. Hierzu gehören insbesondere regelmäßige Teilnahme, Pünktlichkeit, eine ordnungsgemäße Krank- bzw. Abmeldung sowie die eigenständige Nacharbeitung versäumter Unterrichtsinhalte.

Die Einhaltung dieser Regelungen dient einem verlässlichen Ausbildungsablauf und einer transparenten Zusammenarbeit zwischen Auszubildenden, Pflegeschule und Trägern der praktischen Ausbildung.

9. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 09.09.2026 in Kraft und gilt für alle Auszubildenden der Pflegefachfrau-/Pflegefachmann-Ausbildung (PF) sowie der Pflegefachassistentenausbildung (PFA) der Pflegeschule Bork GmbH.

Mit Inkrafttreten dieser Regelung treten frühere schulinterne Regelungen zum Verhalten bei Krankheit, Fehlzeiten und Unpünktlichkeit außer Kraft.

Die Regelung wird den Auszubildenden in geeigneter Weise bekannt gegeben und in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung gestellt.

Kempen, 09.09.2026

Nadine
Geschäftsführung
Pflegeschule Bork GmbH

und

Bork
Schulleitung

